



Richtlinien
der Stadt Oldenburg
(Oldb)
für die
Förderung des Sports



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	5
1. Antragsverfahren.....	6
2. Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses.....	6
3. Förderung durch Überlassung städtischer Sportstätten.....	6
3.1 Nutzungszeiten.....	7
3.2 Vergabe für den regelmäßigen Sportbetrieb.....	7
3.2.1 Zeitblock I.....	7
3.2.1.1 Rangfolge der Vergabe im Zeitblock I.....	7
3.2.1.2 Rangfolge der Vergabe im Zeitblock II.....	8
3.2.2 Zeitblock II.....	8
3.2.2.1 Rangfolge der Vergabe im Zeitblock II.....	8
3.2.2.2 Vergaberhythmus für Zeiten im Zeitblock II.....	9
3.3 Nutzung an Wochenenden.....	9
3.4 Nutzung in den Schulferien.....	10
3.5 Nutzungseinschränkungen.....	10
3.6 Nutzungsentgelte.....	11
3.6.1 Entgeltpflichtige Nutzungen.....	11
3.6.2 Entgeltfreie Nutzungen.....	11
3.7 Überlassung des Stadions Marschweg.....	12
3.7.1 Vergabe.....	12
3.7.2 Hauptplatz und Leichtathletikanlagen.....	12
3.7.3 Nebenfläche und deren Leichtathletikanlagen.....	13
3.8 Überprüfung von Nutzungszeiten.....	13
3.9 Nutzungsbedingungen.....	13
3.10 Haftung.....	14
3.11 Versicherung.....	15
3.12 Befristung und Kündigung von Überlassungen.....	15
4. Förderung von Wasserzeiten für Wassersport.....	16
4.1 Verteilung der Wasserzeiten und Erstellung der Belegungspläne.....	16
4.2 Förderung von Wasserzeiten für Sportvereine.....	17
4.2.1 Zuschüsse für Trainingszeiten.....	17
4.2.2 Zuschüsse für Schwimmwettkämpfe.....	17
5. Förderung durch Bereitstellung von Grundstücken.....	18
6. Förderung von Baumaßnahmen, Ankauf und Beschaffungen.....	18
6.1 Allgemeines und Vergabebestimmungen.....	18
6.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen/Ankauf von Gebäuden.....	19
6.2.1 Ankauf von Gebäuden.....	21

6.2.2 Errichtungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen	21
6.2.3 Instandsetzungsmaßnahmen	21
6.2.4 Rückforderung von Zuschüssen für Baumaßnahmen/Ankauf von Gebäuden	22
6.3 Förderung der Beschaffung und Reparatur von Sportgeräten	22
7. Förderung der laufenden Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen	23
7.1 Zuschüsse für die laufende Unterhaltung	23
7.2 Rückforderung	24
7.3 Mähen vereinsbetriebener Sportplätze.....	25
8. Zuschüsse für Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilungen.....	25
9. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften	25
10. Zuschüsse für Bundesligamannschaften	27
11. Förderung der Beschäftigung von Übungsleitern	27
11.1 Förderung von Übungsleitern mit Aufwandsentschädigung.....	28
11.2 Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigter Übungsleiter	28
12. Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	29
13. Zuschuss für die Abnahme von Sportabzeichen	29
14. Förderung von innovativen Projekten	30
15. Ausnahmen	30
16. Inkrafttreten/Gültigkeit	30

Präambel

Die Stadt Oldenburg, nachfolgend „Stadt“, unterstützt die besondere gesundheitliche, soziale und kulturelle Funktion des Sports in unserer Gesellschaft. Die Teilhabe an sportlichen Aktivitäten soll ermöglicht werden. Insbesondere für Kinder und Jugendliche stellt der Sportverein – in Ergänzung zu Familie und Schule - ein wesentliches Element zum Erlernen sozialer Kompetenzen dar. Deshalb wird ein Schwerpunkt der Sportförderung auf die Unterstützung der Vereinsangebote für junge Sportlerinnen und Sportler gelegt.

Die Stadt setzt für eine Förderung den übereinstimmenden Willen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport voraus.

Die Sportförderung der Stadt hat vorrangig das Ziel, Angebote und Leistungsvermögen der Oldenburger Sportvereine zu stärken und zu unterstützen. Leistungen des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie des Landes- und des Stadtsportbundes werden dadurch sinnvoll ergänzt.

Breiten- und Leistungssport sind wichtige Faktoren des Sportangebots und daher förderungswürdig. Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht in einem Sportverein Mitglied sind, sollen Möglichkeiten der sportlichen Betätigung geschaffen und diese gefördert werden.

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Die Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen vom 26.09.2002 finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Sportförderung kann nur gewährt werden, wenn vom Antragsteller eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII in der zum Zeitpunkt der Förderentscheidung gültigen Fassung unterzeichnet wurde.

Im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder und Jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Senioren Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

Ausgeschlossen von der Sportförderung nach diesen Richtlinien sind Träger, Einrichtungen und Maßnahmen, soweit sie gewerblich betrieben werden bzw. auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Profisport, also berufsmäßig ausgeübter Sport wird nicht gefördert. Zum Profisport zählen insbesondere auch ausgegliederte Unternehmen aus Amateurvereinen (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbH).

Soziale Kriterien sind bei Beschaffungsmaßnahmen der geförderten Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beachten. Einzelheiten werden ggf. im Rahmen des Antragsverfahrens festgelegt.

Sportförderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe kann sich jährlich ändern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Richtlinien umfassen auch Regelungen für die Belegung der Sportstätten durch städtische Schulen. Die Gesamtverantwortung für die Nutzung durch Schulen liegt bei der jeweiligen Schulleitung.

1. Antragsverfahren

Leistungen nach diesen Richtlinien werden auf Antrag gewährt.

Soweit Antragsformulare von der Stadt bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden.

Anträge sind im laufenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember zu stellen, soweit im Folgenden nichts anderes genannt ist. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Für die Bearbeitung der Anträge ist das Amt für Kultur und Sport zuständig, soweit im Folgenden nicht anderes genannt ist.

Die vom Antragsteller gemachten Angaben können mit städtischen Schulen, der Bäderbetriebsgesellschaft mbH Oldenburg, dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. oder dem Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeglichen werden.

2. Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII ist vor Bewilligung der Sportförderung vorzulegen. Die Vereinbarung ist bei fortdauerndem Förderinteresse alle drei Jahre zu erneuern.

Ohne gültige Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Schulen sind von der Vorlage dieser Vereinbarung ausgenommen.

Die Kosten für notwendige Führungszeugnisse werden von der Stadt erstattet.

Der Antrag auf Erstattung der Kosten kann einmal jährlich gestellt werden.

3. Förderung durch Überlassung städtischer Sportstätten

Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Überlassung und Benutzung der Sportstätten, die durch die Stadt betrieben werden.

Die Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden insofern keine Anwendung.

Die Überlassung der Sportstätten erfolgt zu sportlichen Zwecken. Hierzu gehören die

regelmäßig wöchentlich wiederkehrende Nutzung einer Sportstätte zum Zwecke des Schulsports, des sportlichen Übens (regelmäßiger Sportbetrieb) sowie Sportveranstaltungen und Wettkämpfe, die nur an bestimmten Tagen durchgeführt werden (Einzelveranstaltungen).

Die Stadt entscheidet, welche Sportarten in einer Sportstätte zugelassen werden können.

Sportarten oder andere Nutzungen, die eine Beschädigung der Sportstätte erwarten lassen oder die Sicherheit der Nutzer oder Besucher gefährden, werden nicht zugelassen.

3.1 Nutzungszeiten

Die städtischen Sportstätten stehen in der Regel von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 – 22 Uhr und am Sonntag von 8 – 20 Uhr zur Verfügung.

Im Einzelfall können die städtischen Sportstätten von Montag bis Samstag auch in der Zeit von 22 – 24 Uhr bereitgestellt werden.

An gesetzlichen Feiertagen sind die städtischen Sportstätten geschlossen.

Eine Übungseinheit beträgt 45 Minuten. Pro Gruppe werden maximal 90 Minuten im Block zur Verfügung gestellt. Zusätzlich stehen je 15 Minuten als Umkleide- und Duschzeit vor und nach der Nutzung zur Verfügung, wobei diese Zeiten doppelt belegt sein können.

3.2 Vergabe für den regelmäßigen Sportbetrieb

Bei der Vergabe für den regelmäßigen Sportbetrieb von Montag bis Sonntag sind zwei Zeitblöcke zu unterscheiden.

3.2.1 Zeitblock I

Mo – Fr: 8 – 16 Uhr	für zwei- oder dreiteilbare Sporthallen und für Turnhallen an städtischen Grundschulen
Mo – Fr: 8 – 17.30 Uhr	für Turnhallen an städtischen Gymnasien
Mo – Fr: 8 – 15.45 Uhr	für Sportplätze (für das Marschwegstadion inkl. Nebenfläche gelten Sonderregelungen)

3.2.1.1 Rangfolge der Vergabe im Zeitblock I

Der Zeitblock I steht vorrangig für Schulsport zur Verfügung. Die Schulen regeln ihre Belegung für den Schulbetrieb in eigener Zuständigkeit. Sie sind verpflichtet, auf Anforderung zu Beginn eines Schuljahres oder -halbjahres Belegungspläne vorzulegen.

Auf Antrag können

1. Kindertagesstätten, Freizeitstätten und Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind und ihren Sitz in Oldenburg haben,
2. vom Amt für Familie, Jugend und Schule beauftragte Jugendhilfeträger und
3. Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg angehören

Nutzungszeiten erhalten, wenn diese nicht von einer städtischen Schule beansprucht werden. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt für die Dauer eines Schulhalbjahres. Sollte eine Schule eine solche Zeit nachträglich beanspruchen, kann sie diese frühestens mit Beginn des nächs-

ten Schulhalbjahres nutzen. Die Schulen sind verpflichtet, dies bis spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Schulhalbjahres mitzuteilen.

3.2.2 Zeitblock II

Mo – Fr: 16 – 22 Uhr	für zwei- oder dreiteilbare Sporthallen und für Turnhallen an städtischen Grundschulen
Mo – Fr: 17.30 – 22 Uhr	für Turnhallen an städtischen Gymnasien
Mo – Fr: 15.45 – 22 Uhr	für Sportplätze (für das Marschwegstadion inkl. Nebenfläche gelten Sonderregelungen)
Sa: 8 – 22 Uhr	für obengenannte Sportstätten
So: 8 – 20 Uhr	für obengenannte Sportstätten

3.2.2.1 Rangfolge der Vergabe im Zeitblock II

Bei der Vergabe für den regelmäßigen Sportbetrieb im Zeitblock II werden die Anträge für eine konkrete Nutzungszeit in nachfolgender Rangfolge berücksichtigt, wobei Zeiten bis 20.30 Uhr vorrangig Kinder- und Jugendgruppen bzw. Seniorengruppen vorbehalten sind.

1. Sportvereine und Fachverbände, die dem Stadtportbund Oldenburg e.V. angehören und ihren Sitz in Oldenburg haben
 - 1.1. Kinder und Jugendliche
 - 1.2. Senioren
 - 1.3. Gruppen im Rahmen Kooperation Sportverein/Schule
 - 1.4. Erwachsene
2. Betriebssportgruppen, wenn sie Mitglied im Betriebssportverband Oldenburg-Stadt sind
3. Städtische Berufsfeuerwehr, Polizei- und Zolleinrichtungen mit Dienstsitz in Oldenburg, wenn verpflichtender Dienstsport durchgeführt wird
4. Kindertagesstätten, Freizeitstätten und Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind und ihren Sitz in Oldenburg haben
5. Volkshochschule Oldenburg, wenn ein Bewegungs- und Sportangebot für Kinder oder Jugendliche im Rahmen eines sozialen Projektes angeboten wird
6. Lehrersportgruppen einer städtischen Schule oder bestehende rechtsfähige Gemeinschaften mit Sitz in Oldenburg für eine organisierte Freizeitsportgruppe (z.B. freie Wohlfahrtsverbände, anerkannte Jugendorganisationen, Kirchen, Behörden, Kammern, Innungen, eingetragene gemeinnützige Vereine oder Organisationen)

Soweit für eine konkrete Nutzungszeit mehrere Anträge gleichen Ranges vorliegen und keine Einigung zwischen den Antragstellern herbeigeführt werden kann, entscheidet das Amt für Kultur und Sport, sofern Belange eines Sportvereins betroffen sind, im Benehmen mit dem Stadtportbund Oldenburg e.V.

Sollte ein Antrag aufgrund nicht zur Verfügung stehender Zeiten keine Berücksichtigung finden können oder der Antrag innerhalb eines Vergaberhythmus gestellt worden sein, wird dieser auf eine Warteliste gesetzt. Freie Sportstätten werden schnellstmöglich an Antragsteller, die sich auf der Warteliste befinden nach vorstehender Rangfolge vergeben.

Die Ausweitung des schulischen Sportangebots einer städtischen Schule in den Zeitblock II (bis max. 17.30 Uhr) kann auf Antrag genehmigt werden, wenn diese Ganztagschule ist oder zum nächsten Schuljahresbeginn wird.

Für Pflichtunterricht an Gymnasien kann eine Ausweitung bis 18.15 Uhr auf Widerruf genehmigt werden, wenn ein schulischer Bedarf nachgewiesen wurde.

Die Ausweitung kann frühestens mit Beginn des nächsten Schulhalbjahres erfolgen. Die Anträge sind von den Schulen spätestens bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Schulhalbjahres zu stellen.

Soweit es sich um ein freiwilliges Angebot einer Schule handelt, erfolgt eine Einzelfallprüfung, wobei grundsätzlich dem Vereinsangebot oder einem Kooperationsangebot mit einem Verein Vorrang zu geben ist.

Soweit in Ausnahmefällen schulische Veranstaltungen im Zeitblock II stattfinden sollen, ist der Antrag dazu seitens der Schule spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt zu stellen.

3.2.2.2 Vergaberhythmus für Zeiten im Zeitblock II

Der regelmäßige Vergaberhythmus beginnt am ersten Tag nach den Sommerferien (03. September 2015) und hat für Sportvereine und Betriebssportgruppen eine Laufzeit von zwei Jahren bis zum Ende der jeweiligen Sommerferien, soweit im Einzelfall keine kürzere Laufzeit beantragt wurde.

Für die übrigen Nutzer kann eine kürzere Laufzeit festgelegt werden.

Anträge sind bis zum 30. April 2015 (2017, 2019, 2021, 2023, usw.) zu stellen.

Die Antragsteller erhalten bis spätestens 30. Juni 2015 (2017, 2019, 2021, 2023, usw.) eine Rückmeldung zu ihrem Antrag.

Der nächste regelmäßige Vergaberhythmus beginnt am ersten Tag nach den Sommerferien 2017 (03. August 2017) und danach alle zwei Jahre am ersten Tag nach den Sommerferien (15. August 2019, 02. September 2021, 16. August 2023, usw.) des jeweiligen Jahres.

3.3 Nutzung an Wochenenden

An den Wochenenden (Samstag und Sonntag) stehen die städtischen Sportstätten vorrangig den Sportvereinen und Fachverbänden für Einzelveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Spielbetrieb und Wettkämpfe) auf Antrag zur Verfügung.

Die vollständigen Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in Ausnahmefällen schulische Veranstaltungen am Wochenende stattfinden sollen, ist der Antrag dazu seitens der Schule spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Sollte die von der Schule beantragte Nutzungszeit bereits einem anderen berechtigten Nutzer zur Verfügung gestellt worden sein, hat die bereits vergebene Nutzung Vorrang.

3.4 Nutzung in den Schulferien

In den Weihnachtsferien bleiben die Turn- und Sporthallen grundsätzlich geschlossen.

Die regelmäßige Nutzung im Zeitblock II läuft auch in den Ferien (nicht in den Weihnachtsferien) oder an einzelnen Ferientagen weiter. Wenn ein Nutzer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen möchte, muss er bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien eine entsprechende Meldung bei der Stadt abgeben. Dabei können nur komplette Zeiten für eine Sportstätte (Gesamtstunden für Ferien und Sportstätte) zurückgemeldet werden, so dass die Entgeltspflicht entfällt. Die Rückgabe von Einzelstunden ist nicht möglich.

In den Sommerferien werden Angebote im Rahmen der Ferienpassaktion des Amtes für Familie, Jugend und Schule - soweit möglich - berücksichtigt.

3.5 Nutzungseinschränkungen

Der Sportbetrieb auf Sportplätzen ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig. Bei Wetterlagen, bei denen eine Gefährdung von Personen bestehen kann (z.B. Gewitter, Glatteis) ist der Sportplatz zw. die Freifläche sofort zu verlassen.

Eine Nutzung der Sportstätten kann durch die Stadt

- bei Nutzungseinschränkungen (z.B. wegen Bau- oder Regenerationsmaßnahmen witterungsbedingter Sperrung oder Überbeanspruchung z.B. bei Rasenflächen)
- bei notwendigen besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Einschulungsfeiern)
- bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt sind
- bei von der Stadt als begründet bewerteten Nachbarschaftsbeschwerden

auch nach Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.

Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Zeitpunkt und die Dauer der Einschränkung bzw. Sperrung.

Nutzungsentgelte werden für die Dauer der Einschränkung oder Sperrung nicht erhoben.

Schadensersatzansprüche können auch bei kurzfristiger Einschränkung oder Untersagung nicht geltend gemacht werden.

3.6 Nutzungsentgelte

3.6.1 Entgeltpflichtige Nutzungen

Folgende Entgelte werden für die Überlassung von Sportstätten erhoben:

Sportstätte	Je Gruppe und Übungseinheit a 45 Min (brutto)
Gymnastikraum, Kraftraum oder Laufkanal	1,50 €
Einfachhalle oder Turnhalle	3,00 €
Zweifachhalle	6,00 €
Dreifachhalle	9,00 €
Je Hallenteil	3,00 €
Sportplatz oder Leichtathletikanlage	6,00 €

Für Sportveranstaltungen und Spielbetrieb im Erwachsenenbereich wird ein Entgelt nach obiger Tabelle erhoben. Soweit Eintritt genommen wird, wird ein Entgelt in Höhe von 5 % der Eintrittsgelder, mindestens jedoch ein Entgelt nach obiger Tabelle erhoben.

Die Höhe der eingenommenen Eintrittsgelder ist der Stadt binnen sechs Wochen nach der Veranstaltung zu melden. Sollte die Meldung nicht fristgerecht vorliegen, werden die Einnahmen geschätzt.

Für den Fußballspielbetrieb auf Sportplätzen wird ein Nutzungsentgelt von 3,00 € je Spiel erhoben.

Der Nutzer hat außerdem die Kosten für Sonderreinigungen zu tragen, die durch die Nutzung notwendig werden. Die Stadt entscheidet über den Umfang der Reinigung.

3.6.2 Entgeltfreie Nutzungen

Städtischen Schulen, Kindertagesstätten, Freizeitstätten und Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit werden die Sportstätten entgeltfrei überlassen.

Einzelveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich (Spielbetrieb, Wettkämpfe und ähnliches) außerhalb des regulären Trainingsbetriebs sind entgeltfrei.

Bei Anlagen, die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportstätten (RdErl.d. MI v. 19.03.2007) gefördert werden und bei Anlagen, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II – Förderschwerpunkt Kommunale Sportstätten – gefördert werden, werden von gemeinnützigen Sportvereinen für die Dauer von 25 Jahren keine Nutzungsentgelte erhoben.

Dies gilt für die Turnhalle am Neuen Gymnasium bis zum 30. Juni 2033 und für die Turnhalle am Bildungszentrum für Technik und Gestaltung (Turnhalle Ehernstraße) bis zum 31. Dezember 2035.

3.7 Überlassung des Stadions Marschweg

3.7.1 Vergabe

Der Hauptplatz und die Leichtathletikanlagen einschließlich Tribünenanlage und die Nebenfläche im Stadion Marschweg können für Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Für Trainingsbetrieb steht der Hauptplatz nicht zur Verfügung.

Soweit die Nebenfläche und deren Leichtathletikanlagen für den regulären Spiel- und Trainingsbetrieb genutzt werden, gelten die allgemeinen Regelungen zur Überlassung.

Auf- und Abbautage, die nicht gleichzeitig Veranstaltungstag sind, werden jeweils mit 50 % des eintrittsunabhängigen Nutzungsentgeltes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

Für reine Kinder- und Jugendsportveranstaltungen werden keine Entgelte erhoben.

Die vollständigen Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

3.7.2 Hauptplatz und Leichtathletikanlagen

Für die Überlassung des Hauptplatzes und/oder der Leichtathletikanlagen einschließlich der Tribünenanlage werden

- bei Sportveranstaltungen ohne Eintritt pro Veranstaltungstag 150,00 €
- bei Sportveranstaltungen mit bis zu 3.000 Besuchern, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 5% der Eintrittsgelder, mindestens jedoch 300,00 €
- bei Sportveranstaltungen mit mehr als 3.000 Besuchern, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 10% der Eintrittsgelder, mindestens jedoch 500,00 €
- bei anderen - einschließlich kommerziellen - Veranstaltungen ohne Eintritt pro Veranstaltungstag 500,00 €
- bei anderen - einschließlich kommerziellen – Veranstaltungen, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 10% der Eintrittsgelder, mindestens jedoch 1.000,00 €

erhoben.

Der Veranstalter hat die tatsächliche Anzahl der Besucher und die eingekommenen Eintrittsgelder der Stadt binnen sechs Wochen nach der Veranstaltung zu melden. Sollte die Meldung nicht fristgerecht vorliegen, werden die Einnahmen geschätzt.

Darüber hinaus ist bei allen Veranstaltungen die Innen- und Außenreinigung des Stadions am Marschweg unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung durch den Veranstalter auf eigene

Kosten zu übernehmen. Die Innenreinigung schließt alle genutzten Räumlichkeiten (z.B. Umkleide- und Sanitärräume, Toilettenanlagen, Flure, Kassenräume, VIP-Raum, Schiedsrichter-raum usw.) ein. Die Reinigung der Außenflächen beinhaltet auch die Reinigung z.B. der Tribünenanlage, Versorgungswege, Kassenvorplätze, Eingangsbereiche Süd und West, Fuß- und Radwege. Welche Flächen konkret zu reinigen sind, ergibt sich im Einzelfall aus dem Nutzungsvertrag bzw. aus einem Lageplan.

Für gesonderte Film- und Fototermine im Stadion Marschweg wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 40,00 € pro Stunde erhoben.

3.7.3 Nebenfläche und deren Leichtathletikanlagen

Für die alleinige Überlassung der Nebenfläche und deren Leichtathletikanlagen werden

- bei Sportveranstaltungen ohne Eintritt pro Veranstaltungstag 50,00 €
- bei Sportveranstaltungen, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 5% der Bruttoeintrittsgelder, mindestens jedoch 150,00 €
- bei anderen - einschließlich kommerziellen Veranstaltungen - ohne Eintritt pro Veranstaltungstag 300,00 €
- bei anderen - einschließlich kommerziellen – Veranstaltungen, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 10% der Bruttoeintrittsgelder, mindestens jedoch 500,00 €

erhoben.

3.8 Überprüfung von Nutzungszeiten

Die Nutzung der Sportstätten kann jederzeit von der Stadt durch Ortsbesichtigung und/oder Belegungsabfrage überprüft werden. Die Nutzer sind zur umfassenden Beantwortung verpflichtet. Vertreter der Stadt weisen sich bei Zutritt aus.

Die Überprüfung dient dazu, die beantragte Nutzung einer Sportstätte zu überprüfen.

3.9 Nutzungsbedingungen

Die Sportstätten werden im Rahmen von Nutzungsverträgen überlassen. Für Schulen werden sie durch schriftliche Genehmigung überlassen.

Für jede konkrete Nutzungszeit der Sportstätten muss eine verantwortliche Person benannt werden.

Die Sportstätten werden grundsätzlich ohne jeweilige Aufbauten überlassen. So ist z.B. der Nutzer für das Anbringen von Tornetzen, das Markieren von Spielfeldern auf Sportplätzen oder das Aufbauen von Sportgeräten in und auf den Sportstätten selbst verantwortlich.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Einzelheiten werden verbindlich in der Hallen- und Sportplatzordnung geregelt.

Nach der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon sind Spielfeldmarkierungen, die auf Außenanlagen mit Kreide aufgebracht wurden.

Der Nutzer ist verpflichtet, bei Veranstaltungen Ordner zu stellen. Er hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten auf Sportplätzen und Nebenanlagen kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall genehmigt werden. Sie dürfen keine Störung - speziell von Dritten - verursachen. In Turn- und Sporthallen dürfen Beschallungsanlagen und Musikinstrumente nur bei geschlossenen Türen und Fenstern genutzt werden.

Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge ist zu minimieren.

Werbung

Das Aufstellen von mobilen Werbeträgern ist grundsätzlich gestattet. Das Anbringen von fest installierten Werbeträgern auf Sportplätzen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. In Sporthallen sind fest installierte Werbeträger nicht zulässig.

Ausschank und Verkauf von Getränken, Speisen und sonstigen Waren

Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger Antragstellung und Einwilligung der Stadt ausgegeben werden. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

Der Ausschank und Verzehr von Alkohol ist untersagt.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, öffentlich-rechtlich erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen und sonstige den Veranstalter betreffende Pflichten zu beachten (z.B. GEMA).

3.10 Haftung

Die nachfolgenden Regelungen können über den vorhandenen Versicherungsschutz der Sportvereine hinausgehen.

Soweit die Nutzung von Schulen betroffen ist, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

Für alle durch den Nutzer, seine Mitglieder, in seinem Auftrag handelnde oder unter seiner Duldung an der Nutzung teilhabende Personen sowie durch Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt im Rahmen der Überlassung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen oder in Gestalt nicht beseitigter Verunreinigungen entstehen, haftet der Nutzer in vollem Umfang. Die Haftung gilt nicht, soweit Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Stadt haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Nutzenden, sich gemäß gesonderter Regelung (Hallen- und Sportplatzordnung) vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und ggf. einen erkannten Mangel beim Sportbetrieb zu berücksichtigen.

Im Übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen eigenen oder einer solchen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfül-

lungsgelieferten beruhen. Ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen haftet die Stadt auch nicht für weitere Schäden, insbesondere wenn Nutzenden oder Besuchern Sportgeräte, Garderobe, Fahrräder oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt von solchen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Sportstätte entstehen. Das gilt nicht für solche Schadensersatzansprüche, für welche die Stadt nach den obigen Bestimmungen haftet. Die Freistellung umfasst die Erfüllung begründeter Ansprüche einschließlich der zu ersetzenden Aufwendungen des Dritten für seine Rechtsverfolgung und die Aufwendungen der Stadt zur Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Aus der Hallen-, Sportplatz- oder Stadionordnung bzw. dem Nutzungsvertrag können sich vorrangige andere oder ergänzende Regelungen ergeben.

3.11 Versicherung

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche zumindest die gesetzlichen Haftpflichtansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Niedersachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

3.12 Befristung und Kündigung von Überlassungen

Die Überlassung erfolgt befristet. Die Befristung richtet sich nach der Art der Nutzung (regelmäßig oder einmalig), der Laufzeit nach 3.2.2.2 oder der Saisonzeit (z.B. Hallensaison 01. Oktober – 31. März).

Der Überlassungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer oder eine in seinem Auftrag oder mit seiner Duldung handelnde Person

- trotz schriftlicher Beanstandung die Überbeanspruchung eines Sportplatzes nicht vermeidet
- von der Sportstätte vertragswidrig Gebrauch macht
- sonst gegen die Nutzungsbedingungen in nicht nur unerheblichem Umfang verstößt
- trotz Einschränkung oder Untersagung von der Sportstätte Gebrauch macht
- Bestimmungen des Überlassungsvertrages oder der Hallen- und Sportplatzordnung in nicht nur unerheblichem Umfang nicht einhält
- mit der Zahlung des Rechnungsbetrages einer Quartalsabrechnung oder Einzelabrechnung mehr als drei Monate im Rückstand ist
- nicht mehr dem Amateursport zuzuordnen ist
- seinen Sitz nicht mehr in Oldenburg hat

oder

- wenn die Benutzung unmöglich geworden ist
- sonst ein dringendes öffentliches Interesse besteht

Die Überlassung kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden, wenn

- die Nutzung aufgegeben oder
- während der Überlassungszeit mehr als zweimal ohne Angaben eines Hinderungsgrundes die Sportstätte nicht genutzt wurde

und mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Schulhalbjahres gekündigt werden, wenn

- sie einer Schule wegen einer vorrangigen Nutzung zugewiesen werden soll und dies aus Gründen des Schulbetriebs erforderlich ist.

4. Förderung von Wasserzeiten für Wassersport

Antragsberechtigt sind städtische Schulen und, soweit im Folgenden nichts anderes genannt wird, Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Die Kosten für die Bereitstellung von Wasserzeiten für den Unterricht an städtischen Schulen werden von der Stadt übernommen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Sportverein die Gemeinnützigkeit jährlich durch Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheids des Finanzamtes nachgewiesen hat.

Es können nur Wasserzeiten in Bädern der Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH (BBGO) gefördert werden.

4.1 Verteilung der Wasserzeiten und Erstellung der Belegungspläne

Die Stadt erstellt im Rahmen der von der BBGO bereitgestellten Zeiten nach den für die jeweilige Badesaison vorliegenden Anträgen Belegungspläne.

Zeiten von Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr bleiben vorrangig dem Schulschwimmen und Zeiten bis 19 Uhr vorrangig Kindern und Jugendlichen vorbehalten.

Für Sportvereine werden die Wasserzeiten in folgender Rangfolge vergeben.

1. Kinder und Jugendliche
 - 1.1. Anfängerschwimmunterricht
 - 1.2. übriger Schwimmsport
2. Rettungsschwimmer und Gruppen mit besonderen integrativen Aufgaben
3. Erwachsene
 - 1.1. Leistungs- und Breitensport
 - 1.2. Anfängerschwimmunterricht
4. Kurse und Projekte zur Förderung der Schwimmfähigkeit
5. erwachsene Freizeitschwimmer (im Sportverein ohne Schwimmsport)

Soweit für eine konkrete Nutzungszeit mehrere berechnigte gleichrangige Anträge vorliegen und keine Einigung zwischen den Antragstellern herbeigeführt werden kann, entscheidet das Amt für Kultur und Sport, sofern Belange eines Sportvereins betroffen sind, im Benehmen mit dem Stadtsporthund Oldenburg.

Die Stadt reserviert im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung mit der BBGO die Wasserzeiten, die von den Antragstellern nach Maßgabe der Verteilung angemietet werden.

Die Belegungspläne gelten nicht in den Schulferien. Leistungsgruppen erhalten zur Wettkampfvorbereitung in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien Stundenkontingente entsprechend des regelmäßigen Trainingsumfangs. In den Sommerferien erhalten Bundesligamannschaften und Gruppen des Landesleistungskaders Kontingente entsprechend einer Trainingswoche.

4.2 Förderung von Wasserzeiten für Sportvereine

§ 3 (Absätze 1 und 3) und die §§ 5, 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

4.2.1 Zuschüsse für Trainingszeiten

Die Stadt gewährt pro Saison einen Zuschuss, der sich anhand des Umfangs und der Art der Nutzung der Wasserzeiten berechnet.

Zeiten

- werden bei Nutzung einer 25m Bahn mit 20,40 €
- werden bei Nutzung einer 50m Bahn bzw. des Sprungbeckens mit 30,60 €
- werden für Gruppen mit besonderen integrativen Aufgaben bei Nutzung des Schwimmbades im Altenzentrum Bischof Stählin mit 45,90 €

je Bahnstunde gefördert.

Die verbleibenden Restkosten sind von den Sportvereinen zu tragen. Eine entsprechende Berechnung mit dem auf die jeweiligen Vereine entfallenden Kostenanteil erhalten die Sportvereine vor Beginn einer neuen Saison als Grundlage für den mit der BBGO zu schließenden entgeltlichen Saisonnutzungsvertrag. Die BBGO stellt den Sportvereinen die Gesamtkosten in Rechnung, wobei der Zuschuss von der Stadt direkt an die BBGO gezahlt wird. Der Zuschuss kann nicht abgetreten werden.

4.2.2 Zuschüsse für Schwimmwettkämpfe

Die Kosten für alle Schwimmwettkämpfe der Sportvereine werden mit einem Gesamtbetrag von bis zu 12.500,00 € pro Jahr gefördert.

Dabei handelt es sich um folgende Wettkämpfe:

- Stadtmeisterschaften
- Bezirksmeisterschaft Kinder und Jugendliche,
- Bezirksmeisterschaften,
- DMS Vorkämpfe 2. Bundesliga oder
- Internationales Schwimmfest.

Diesen Wettkämpfen soll der Vorrang eingeräumt werden. Änderungen können mit

Einverständnis der zu beteiligenden Sportvereine vorgenommen werden. Anträge für Wettkämpfe sollten bis zum Jahresende für das kommende Jahr eingereicht werden.

Sollten die Kosten für die Wettkämpfe höher als die Zuschussbeträge sein, sind die verbleibenden Restkosten von den Sportvereinen zu tragen. Die BBGO stellt den Sportvereinen die Gesamtkosten in Rechnung, wobei der Zuschuss von der Stadt direkt an die BBGO gezahlt wird. Der Zuschuss kann nicht abgetreten werden.

5. Förderung durch Bereitstellung von Grundstücken

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Für den Bau vereinseigener Sportanlagen kann die Stadt, sofern es möglich ist, städtische Grundstücke in geeigneter Weise (vorrangig auf Erbbaurecht) zur Verfügung stellen.

Der Wert des Grundstücks wird nicht auf einen Zuschuss zur Baumaßnahme angerechnet.

6. Förderung von Baumaßnahmen, Ankauf und Beschaffungen

6.1 Allgemeines und Vergabebestimmungen

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Sportverein die Gemeinnützigkeit jährlich durch Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachgewiesen hat.

Mit der Maßnahme oder der Beschaffung darf erst begonnen werden, wenn der vollständige Antrag schriftlich gestellt und von der Stadt bewilligt worden ist oder sie die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme oder Beschaffung schriftlich erteilt hat.

Bei Investitionszuschüssen

- für Baumaßnahmen und Ankauf von Gebäuden von mehr als 250.000,00 €
- für die Beschaffung von Sportgeräten von mehr als 100.000,00 €

erfolgt zusätzlich eine Bedarfsprüfung des Investitionscontrollings der Stadt.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme kann in diesen Fällen erst nach Bedarfsanerkennung des Investitionscontrollings erteilt werden.

Bleiben die endgültigen Kosten unter der Kostenschätzung, wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Bei Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen, die von der Stadt durch Zuschüsse gefördert werden, sind

- bei Bauaufträgen ab einem Auftragswert in Höhe von 25.000 € (netto) die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- bei Dienst- und Lieferleistungen ab einem Auftragswert in Höhe von 25.000 € (netto) die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

zu beachten.

Gebäudeankäufe sind davon ausgenommen. Bundes- und Landesrecht bleiben unberührt.

Liegt der geschätzte Auftragswert darunter, sind durch Preiseinziehung mindestens drei Angebote einzuholen.

Der gesamte Vergabevorgang - insbesondere die Begründung für eine objektive Auswahl der Bieter und der Vergabeentscheidung - ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu geben.

In Einzelfällen ist die Stadt berechtigt, auch unterhalb der o.g. Auftragswerte die Anwendung der maßgeblichen Vergabe- und Vertragsordnung im Bescheid verbindlich vorzugeben.

Auf Verlangen der Stadt hat der Sportverein die Umsetzung dieser Regelungen nachzuweisen.

Bau- und Dienstleistungsaufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 10.000 Euro (netto) dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung das nach einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegte Mindestentgelt zu zahlen. Liegt ein solcher allgemeinverbindlicher Tarifvertrag nicht vor, muss eine schriftliche Verpflichtung vom Auftragnehmer vorgelegt werden, für die Ausführung der Leistung ein Mindestentgelt von 8,50 €/Stunde (brutto) zu zahlen.

Bau- und Lieferaufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 10.000 Euro (netto) sollen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen oder bestätigen können, dass bei der Auftragsausführung die Produkte und Materialien nicht unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies betrifft insbesondere die ILO-Kernarbeitsnorm Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Betroffen sind vor allem folgende Produktgruppen, soweit sie in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt/gewonnen wurden:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung)
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren, Gerbprodukte
- Natursteine, Pflastersteine, Platten, Bordsteine
- Produkte aus Holz

Die Auftragnehmer müssen sich verpflichten, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auch von möglichen Nachunternehmern zu fordern, dies vertraglich sicherzustellen und die betreffende eigene und fremde Pflichterfüllung auf Verlangen insbesondere auch durch Ermöglichung von Kontrollen der Buchhaltungsunterlagen der Stadt nachzuweisen.

6.2 Zuschüsse für Baumaßnahmen/Ankauf von Gebäuden

Die Errichtung, der Umbau, die Erweiterung oder die Instandsetzung vereinsbetriebener Sportstätten oder der Ankauf von Gebäuden, die als Räume für Sport genutzt werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die Baumaßnahme unmittelbar der Schaffung oder Erhaltung von Bewegungs- oder Sportangeboten dient.

Die Stadt kann einen Zuschuss von 30 % der anerkannten Gesamtkosten gewähren, wenn diese mindestens 2.500,00 € betragen und die Anlagen zur Sportausübung genutzt werden.

Förderfähig sind auch Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Nicht gefördert werden

- der Ankauf eines Grundstücks/der Bodenwert bei Gebäudeankauf
- Baumaßnahmen für außerhalb Oldenburgs gelegene Sportanlagen
- Baumaßnahmen für langfristig vermietete bauliche Anlagen (Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdeboxen, Steganlagen)
- Baumaßnahmen für Vereinsheime und Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume, wie Getränkelager, Kühlraum, Küche, Toilettenanlagen, Terrassen, Biergärten
- Baumaßnahmen für Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung
- Baumaßnahmen für Kassenhäuschen
- Baumaßnahmen für den Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist Schönheitsreparaturen, Reparaturen der laufenden Unterhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen (Ziffer 6 bleibt unberührt)

Bei unabweisbaren Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. nach Feuer, Naturgewalt) kann der Antrag unverzüglich nach Beginn der Baumaßnahme nachgereicht werden.

Über Zuschüsse für unvorhersehbare zusätzliche Kosten ist im Einzelfall zu entscheiden.

Soweit der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, ist die anteilige Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Die Stadt kann bei einer Förderung ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € eine nachrangige Absicherung im Grundbuch für das betreffende Grundstück für einen etwaigen Rückforderungsanspruch und bei einer Förderung ab einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € den Abschluss einer Feuerversicherung fordern.

Die Baumaßnahme muss spätestens 12 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

Die Bindungsfrist beträgt bei Förderungen

- bis 50.000,00 € fünf Jahre
- bis 100.000,00 € zehn Jahre
- bis 150.000,00 € 15 Jahre
- bis 200.000,00 € 20 Jahre
- darüber hinaus 25 Jahre

nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Einreichung der Abrechnungsunterlagen).

Fördermittel werden nicht bewilligt, wenn mit der Baumaßnahme begonnen wird, ohne dass die Stadt eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilt hat. Maßnahmenbeginn bedeutet z.B. das Eingehen von Verbindlichkeiten oder erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen. Nicht zum Maßnahmenbeginn zählen alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

Die rechtmäßige Verwendung der Mittel kann neben der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch Einsicht der Stadt oder eines von ihr beauftragten Dritten in Akten, Bücher und Belege des Empfängers der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung geprüft werden.

Dem Antrag sind mindestens die nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

6.2.1 Ankauf von Gebäuden

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bedarfserläuterung
- Gebäude- und Lageplan
- Nachweis des Bodenwertes
- Aufstellung Investitionskosten
- Finanzierungsplan und
- Wirtschaftlichkeitsberechnung (Darstellung der Lebenszykluskosten)

6.2.2 Errichtungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bedarfserläuterung
- Vorentwürfe zu den Bauplänen (Übersichtsplan, Lageplan, Bauzeichnung)
- Baubeschreibung inkl. Zeitplan
- Baugenehmigung (wenn erforderlich), ersatzweise Bauvorbescheid
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Finanzierungsplan
- Wirtschaftlichkeitsberechnung (Darstellung der Lebenszykluskosten) und
- Nachweis der Nutzungsberechtigung durch Grundbuchauszug bzw. Erbbaurechts- oder Pachtvertrag mit in der Regel noch einer Laufzeit von 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung, evtl. prüfungsfähige Vorverträge, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes ist

6.2.3 Instandsetzungsmaßnahmen

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bedarfserläuterung
- Baubeschreibung inkl. Zeitplan
- Baugenehmigung (wenn erforderlich), ersatzweise Bauvorbescheid
- Ausgabenzusammenstellung
- Finanzierungsplan
- Wirtschaftlichkeitsberechnung (Darstellung der Lebenszykluskosten) und

- Nachweis der Nutzungsberechtigung durch Grundbuchauszug bzw. Erbbaurechts- oder Pachtvertrag mit in der Regel noch einer Laufzeit von 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung, evtl. prüfungsfähige Vorverträge, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes ist

6.2.4 Rückforderung von Zuschüssen für Baumaßnahmen/Ankauf von Gebäuden

Ein nach diesen Bestimmungen gewährter Zuschuss kann in Abweichung von § 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen ganz oder teilweise aufgehoben und zurückgefordert werden, wenn kein Verwendungsnachweis oder keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt werden oder wenn bei Förderungen

- bis 50.000,00 € innerhalb von fünf Jahren
- bis 100.000,00 € innerhalb von zehn Jahren
- bis 150.000,00 € innerhalb von 15 Jahren
- bis 200.000,00 € innerhalb von 20 Jahren
- darüber hinaus innerhalb von 25 Jahren

nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Abrechnungsunterlagen

- der Ankauf nicht vollzogen wurde
- festgestellt wird, dass die Vorgaben für die Auftragsvergabe nicht erfüllt wurden
- festgestellt wird, dass ohne Erlaubnis vorzeitig mit der Maßnahme begonnen wurde
- mit der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen bzw. die Maßnahme nicht innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen worden ist
- festgestellt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- der Verwendungszweck des geförderten Objektes ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde
- die Nutzung der geförderten Maßnahme ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einem Dritten überlassen wird
- der Verein nicht mehr im Besitz des geförderten Objektes ist
- das geförderte Objekt nicht mehr für Sportzwecke genutzt wird
- die Mitgliedschaft des geförderten Sportvereins im Stadtsportbund vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt
- der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert

6.3 Förderung der Beschaffung und Reparatur von Sportgeräten

§ 3 (Absätze 1 und 3) und § 5 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Die Stadt kann für die Beschaffung und Reparatur langlebiger Sportgeräte ab einem Einzelwert oder Reparaturkosten in Höhe von 500,00 € brutto einen Zuschuss von 25 % der Kosten gewähren, wenn das Sportgerät dem Vereinsvermögen zugeordnet wird und für eine Sportanlage innerhalb des Stadtgebiets verwendet wird.

Als Sportgerät wird ein Hilfsmittel (Gegenstand) bezeichnet, welches den Sportausübenden zur Bewegung anregt und das zur Erfüllung des Zweckes (Ausübung des Sports) erworben oder hergestellt wird.

Einem Sportgerät gleichgestellt im Sinne dieser Regelung sind Ausstattungsgegenstände, die z.B. der Aufbewahrung oder dem Transport von Sportgeräten dienen und den Nutzern der Sportstätte zur Verfügung stehen (z.B. Musikanlage, Geräteschrank).

Immaterielle Güter, geistige Werke (z.B. Erstellen von Musik; Kauf von Lizenzen) oder Tiere (z.B. Pferde) zählen nicht dazu.

Sportgeräte, die bei einer wettkampfmäßigen Ausübung der jeweiligen Sportart auf eine einzelne Person oder Personen (z.B. Maßanfertigungen) abgestellt sind, werden, auch wenn sie für eine allgemeine Benutzung zur Verfügung gestellt werden, nicht bezuschusst.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z.B. Bälle) sowie Sportausrüstung (z.B. Bekleidung) wird nicht bezuschusst.

Die Bindungsfrist beträgt bei Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 250,00 € fünf Jahre und darüber hinaus 10 Jahre.

Ein gewährter Zuschuss kann in Abweichung von § 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- bei einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 250,00 € vor Ablauf von 5 Jahren oder
- darüber hinaus vor Ablauf von 10 Jahren

nach Auszahlung des Zuschusses

- festgestellt wird, dass die Vorgaben für die Auftragsvergabe nicht erfüllt wurden
- festgestellt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- das Sportgerät ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einer anderen Nutzung zugeführt wurde
- die Nutzung der geförderten Geräte ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einem Dritten überlassen wird
- der Verein das Verfügungsrecht verliert
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden
- die Mitgliedschaft des geförderten Sportvereins im Stadtsportbund vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt
- der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert

7. Förderung der laufenden Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen

7.1 Zuschüsse für die laufende Unterhaltung

§ 3 (Absatz 1 und 3) und die §§ 5, 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Die Stadt kann Sportvereinen für die laufende Unterhaltung und Pflege (inkl. Schönheitsreparaturen, Reparaturen der laufenden Unterhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen) vereinsbetriebener Sportanlagen Unterhaltungszuschüsse gewähren.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlage im Besitz (Eigentum, Miete oder Pacht) des Sportvereins ist
- die Gebäude bzw. die Sportanlagen von ihm für Sportzwecke genutzt werden
- der Sportverein die Kosten der Unterhaltung und Pflege zu tragen hat
- die Sportanlage im Stadtgebiet liegt

Nicht gefördert wird die Unterhaltung

- langfristig vermieteter baulicher Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Steganlagen)
- von Vereinsheimen und Sportvereinsräumen, bei denen die gastronomische Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume, wie Getränkelauger, Kühlraum, Küche, Toilettenanlagen, Terrassen, Biergärten
- von Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung
- von Kassenhäuschen
- des Anteils an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist

Die Entscheidung, ob und wie eine Sportanlage gefördert wird, obliegt der Stadt.

Die zu fördernden Räume und die Höhe des Zuschusses ergeben sich aus Anlage 1.

Der Zuschuss wird für das laufende Jahr bewilligt.

Sollte das Objekt nicht für das ganze Jahr genutzt werden oder worden sein, kann nur ein anteiliger, nach Monaten berechneter Zuschuss gewährt werden.

Die Sportvereine sind verpflichtet, unaufgefordert mitzuteilen, wenn das Objekt nicht ganzjährig genutzt wird/wurde.

Der Antrag soll vom Sportverein bis zum 30. September gestellt werden.

7.2 Rückforderung

Ein gewährter Zuschuss kann in Abweichung von § 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn nach Auszahlung des Zuschusses

- festgestellt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- das geförderte Objekt ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einer anderen Nutzung zugeführt wurde
- das geförderte Objekt nicht im Zeitraum der Zuschussgewährung betrieben wurde
- die Nutzung der geförderten Geräte ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einem Dritten überlassen wird
- der Verein das Verfügungsrecht verliert

- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden
- die Mitgliedschaft des geförderten Sportvereins im Stadtsportbund erlischt
- der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert

7.3 Mähen vereinsbetriebener Sportplätze

§ 3 (Absatz 1 und 3) und die §§ 5, 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Die Stadt übernimmt auf Antrag im Rahmen des eigenen Ermessens und eigener Kapazitäten kostenfrei das Mähen vereinsbetriebener Sportplätze innerhalb des Stadtgebietes.

Soweit der Aufwand den regelmäßigen Mähbetrieb übersteigt, können dem Sportverein die entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

8. Zuschüsse für Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilungen

§ 3 (Absätze 1 und 3) und die §§ 5, 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Die Stadt erstattet dem Sportverein die Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche, die er aufgrund der jährlichen Bestandsmeldung an den Stadtsportbund Oldenburg e.V. bzw. den Landessportbund Niedersachsen, gezahlt hat.

Der Zuschuss ist für Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilungen zu verwenden.

Als Nachweis der geleisteten Beträge ist die Rechnung des Stadtsportbundes vorzulegen. Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt.

9. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften

Nach dem Leitbild des Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) engagiert sich der Deutsche Sport für den Erhalt der Prinzipien und pädagogischen Werte der Olympischen Idee. Im Sinne der Einheit des Sports ist oberstes Ziel die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften, die von Verbänden organisiert werden, die im DOSB als Dachverband organisiert sind.

§ 3 (Absätze 1 und 3) und die §§ 5, 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen kann nur für Mitglieder (aktive Teilnehmer und Auswechselspieler) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezuschusst werden. Für Betreuer und Trainer gilt diese Altersgrenze nicht.

Das Mitglied muss für einen Sportverein, der dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehört, angetreten sein.

Mit einer Teilnahmezuschale wird

- die Teilnahme an Bezirksmeisterschaften, wenn der Teilnehmer bei der durchgeführten Meisterschaft einen Platz unter den drei Besten belegen konnte, mit einem Betrag in Höhe von 12,00 € pro Veranstaltung
- die Teilnahme an Niedersächsischen Meisterschaften, wenn der Teilnehmer bei der durchgeführten Meisterschaft einen Platz unter den sechs Besten belegen konnte, mit einem Betrag in Höhe von 24,00 € pro Veranstaltung
- die Teilnahme an Norddeutschen Meisterschaften, wenn der Teilnehmer bei der durchgeführten Meisterschaft einen Platz unter den zehn Besten belegen konnte, mit einem Betrag in Höhe von 24,00 € pro Veranstaltung
- die Teilnahme an Wettbewerben, die von einem Deutschen Fachverband im DOSB gefordert werden, um an Deutschen Meisterschaften bzw. einem Wettbewerb auf Bundesebene dieses Verbandes teilnehmen zu können, mit einem Betrag in Höhe von 24,00 € pro Veranstaltung
- die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften bzw. einem Wettbewerb auf Bundesebene, wenn der Teilnehmer bei der durchgeführten Meisterschaft einen Platz unter den fünfzehn Besten belegen konnte, mit einem Betrag in Höhe von 36,00 € pro Veranstaltung
- die Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft bzw. Olympischen Spielen, mit einem Betrag in Höhe von 48,00 € pro Veranstaltung

gefördert.

Die Teilnahmezuschale wird pro Person für die jeweilige Veranstaltung lediglich einmalig gewährt.

Der Zuschuss wird für einen Betreuer

- bei bis zu vier Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- ab je fünf Erwachsenen (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)

gewährt.

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Teilnehmer keine Kostenerstattung in gleicher Weise und Höhe vom Landessportbund Niedersachsen bzw. den Sport- oder Landesfachverbänden erhalten können. Sollte der Zuschussbetrag unter dem der Stadt liegen, wird dieser entsprechend aufgefüllt.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt.

Der Antrag soll zeitnah nach der Veranstaltung gestellt werden.

Anträge, die nach dem 5. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Zuschüsse für Bundesligamannschaften

§ 3 (Absätze 1 und 3) und die §§ 5, 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Gefördert wird bei Mannschaftssportarten in den Jugend- und Hauptklassen die Teilnahme am Spielbetrieb der höchsten und zweithöchsten Spielklasse mit einem Fahrtkostenzuschuss.

Der Fahrtkostenzuschuss wird

- je Entfernungskilometer zwischen dem Sitz des Sportvereins und dem Veranstaltungsort
- für aktive Teilnehmer, zugelassene Auswechselspieler, Betreuer und Trainer
- für je angefangene vier Personen

gewährt.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer.

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn für die Teilnahme keine Kostenerstattung in gleicher Weise und Höhe vom Landessportbund bzw. den Sportverbänden gewährt werden kann. Sollte der Zuschussbetrag unter dem der Stadt liegen, wird dieser entsprechend aufgefüllt.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt.

Anträge, die nach dem 5. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

11. Förderung der Beschäftigung von Übungsleitern

§ 3 (Absätze 1 und 3) und die §§ 5, 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Der Sportverein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens 25 Mitglieder verfügen.

Der Sportverein hat für die Dauer der Bewilligung einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.

Übungsleiter, die ohne eine entsprechende Ausbildung im Sportbereich tätig sind, werden nicht gefördert.

Förderungen nach Nr. 11.1 und 11.2 schließen sich gegenseitig aus.

11.1 Förderung von Übungsleitern mit Aufwandsentschädigung

Für die Beschäftigung von Übungsleitern, die eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG erhalten, kann ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Vergütung des Übungsleiters, jedoch höchstens 5,00 € pro Übungseinheit gewährt werden.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch den Stadtsportbund Oldenburg e.V.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der Übungsleiter zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer gültigen Lizenz (mindestens 1. Lizenzstufe) des DOSB ist, die beim Landessportbund Niedersachsen registriert ist
- eine Übungseinheit mindestens 45 Minuten umfasst
- die Vergütung der Übungseinheit durch den Verein höchstens 20,00 € beträgt
- die Übungseinheiten pro Übungsleiter max. 144 Übungseinheiten pro Halbjahr betragen.

Pro angefangene 100 Mitglieder eines Sportvereins wird ein Übungsleiter anerkannt.

Das Mindestlohngesetz (MiLOG) findet entsprechend des § 22 Abs. 3 MiLOG keine Anwendung.

Der Antrag ist vom Sportverein beim Stadtsportbund für das 1. Halbjahr bis zum 15. Juli und für das 2. Halbjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Stadt überweist dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. auf Antrag zwecks Gewährung an die Sportvereine einen Pauschalbetrag.

Der Stadtsportbund Oldenburg e.V. hat die Verwendung dieses Betrages bis zum 28. Februar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr nachzuweisen. Der Nachweis muss Angaben zum geförderten Verein, zur Zuschusshöhe und eine Namensliste der Übungsleiter umfassen. Rückforderungen werden verrechnet und Nachzahlungen werden mit dem jährlichen Pauschalbetrag für das Folgejahr überwiesen.

11.2 Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigter Übungsleiter

Für die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig beschäftigter Übungsleiter, die aufgrund einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Antragsteller ein Gehalt oder Übungsleiter, die aufgrund eines schriftlichen Honorarvertrages eine Vergütung erhalten, welche/s nicht als steuerfreie Einnahme im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetzes gilt, wird ein Zuschuss von 1,50 € je Übungseinheit, die auf die Vorbereitung und Leitung von Sportgruppen entfällt, gewährt.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Übungsleiter

- für den Zeitraum der Zuschussgewährung eine gültige Lizenz (mindestens 1. Lizenzstufe) des DOSB besitzt, welche beim LSB registriert ist, über eine staatlich anerkannte Ausbildung als Sportlehrkraft oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt
- mindestens den gesetzlichen Mindestlohn erhält.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt.

Mit dem Antrag ist die schriftliche Vereinbarung bzw. der Vertrag zwischen Antragsteller und Übungsleiter, aus dem die zu leistenden Übungseinheiten entnommen werden können, vorzulegen. Änderungen der zu leistenden Übungseinheiten sind mitzuteilen.

Der Antrag soll quartalsweise bis zum 5. Werktag des Folgemonats gestellt werden.

Anträge, die nach dem 5. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

12. Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

§ 3 (Absätze 1 und 3), § 5 (Sätze 2 bis 7) und die §§ 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Für die Teilnahme

- an der Ausbildung zum Übungsleiter C
- an der Vorstufenausbildung zum Übungsleiter C
- an der Ausbildung zum Übungsleiter B „Sport in der Prävention und Rehabilitation“ (2. Lizenzstufe)
- an der Ausbildung zum Vereinsmanager C (DOSB-Lizenz)
- an einem Qualifixseminar des Landessportbundes oder eines Sportbundes
- an Aus- und Fortbildungen mit vergleichbaren Inhalten

können die Kosten der Lehrgangsgebühren bis zu einer Höhe von 250,00 € übernommen werden, wenn der Lehrgangsteilnehmer für den Sportverein tätig ist oder sein wird.

Gleichartige vereinsübergreifende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (spezielle themenbezogene Bildungsmaßnahmen) können gefördert werden.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt.

Der Nachweis der Teilnahme ist beizufügen.

Der Antrag soll zeitnah nach der Ausbildungsmaßnahme gestellt werden.

Anträge, die nach dem 5. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

13. Zuschuss für die Abnahme von Sportabzeichen

§ 3 (Absatz 1 und 3) und die §§ 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Abnahme von Sportabzeichen wird dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 1,00 € pro bearbeiteten Antrag gewährt.

14. Förderung von innovativen Projekten

§ 3 (Absatz 1) und die §§ 8 und 9 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e.V. angehören.

Inklusive oder innovative Sportprojekte - insbesondere Kooperationsprojekte und neue Partnerschaften im Jugendbereich (Sportverein und Schule) – können in Form einer Anschubfinanzierung gefördert werden.

Anträge auf Projektförderung sind vor Beginn des Projektes spätestens jedoch sechs Wochen vor dem jeweiligen Stichtag vom Sportverein zu stellen. Über die vorliegenden Anträge wird zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September eines Jahres entschieden.

15. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet das Amt für Kultur und Sport. Soweit diese eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschreiten, ist vor der Entscheidung der Sportausschuss zu informieren.

16. Inkrafttreten/Gültigkeit

Der Rat der Stadt Oldenburg hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2014 beschlossen. Sie treten am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Förderung des Sports in der Fassung vom 01. Januar 2010 aufgehoben.



Anlage 1 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Förderung des Sports in der Fassung vom 01.01.2015

Gebäude/Räume	Betrag/jährlich
Schwimmbad, wenn dieses auch vom Landessportbund (LSB) gefördert wird	19.000,00 €
Sporthalle (mehrteilig)	18.000,00 €
Turn- oder Gymnastikhalle	8.000,00 €
Schießhalle Kleinkaliber (50m) mit . elektronischen Schießständen	7.000,00 €
Schießhalle Luftgewehr (10m) mit elektronischen Schießständen	4.500,00 €
Tennishalle	2.500,00 €
Umkleiden (inkl. Sanitär- und Duschräume), soweit nicht Bestandteil einer Halle oder eines Bades	1.500,00 €
Mehrzweck-/Billard-/Darts-/Kinderturn-/Kraft-/Fitness- oder Gymnastikraum oder Dojo	1.000,00 €
Rollsporthalle (ohne Umkleide- und Sanitärräume), Bootslager- oder Reithallen	750,00 €
Kegelanlage, wenn diese auch vom LSB gefördert wird oder Schießhalle/Freilufthalle mit elektrischen Schießständen	500,00 €
Physio- oder Saunaraum (soweit nicht gewerblich betrieben)	300,00 €

Plätze	Betrag/jährlich
Kunstrasenplatz	4.000,00 €
Bouleanlage	600,00 €
Tennisaußenplatz	500,00 €
Beachvolleyballspielfeld	250,00 €
Trimpfad oder Trimmplatz	250,00 €

Sonstige Anlagen	Betrag/jährlich
Trainingsbeleuchtung oder Flutlichtanlage (je Mast)	125,00 €

